SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

K + S Minerals and Agriculture GmbH
Werk Zielitz
Farsleber Straße 1
39326 Zielitz

23.01.2024
14-34231-693/3/27390/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze gem. § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zu gewerblichen Zwecken

Antrag vom 28.03.2023 und Ergänzung vom 08.05.2023

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung Ihres Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Erlaubnis Nr.: **I-B-d-399/24**

   im Erlaubnisfeld **„Zielitz - Schartau“**

   wird für die Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze

   - Kali-, Stein-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen und Sole -

   für gewerbliche Zwecke erteilt.

2. Das Erlaubnisfeld wird entsprechend dem beigefügten Lageriss und den dort eingetragenen Feldeseckpunkten festgelegt.

3. Die Erlaubnis ist bis einschließlich dem **31.01.2029** befristet.

4. Nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten, spätestens jedoch beim Erlöschen der Erlaubnis, ist ein Bericht über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und dem LAGB vorzulegen. Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.

5. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die K + S Minerals and Agriculture GmbH zu tragen.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die K + S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, Farsleber Straße 1 in 39326 Zielitz (nachfolgend K + S GmbH genannt) ist Inhaberin mehrerer Bergbauberechtigungen in Sachsen – Anhalt zur Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen „Kali-, Stein,- Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen und Sole“.

Sie betreibt seit Jahren in Zielitz bergbauliche Tätigkeiten, unter anderem auch in dem Bergwerkseigentumsfeld Nr.:III-A-d/h-613/90/1007-„Zielitz I“, wo sie sich gegenwärtig bis auf ca. 700 m an die östliche Bergwerksfeldesgrenze genähert hat.

Das beantragte Erlaubnisfeld grenzt östlich an das vorgenannte Bergwerkseigentum an und stellt daher für die K+S GmbH ein mögliches Erweiterungsfeld für die Rohstoffgewinnung dar. Aus den Ergebnissen der bisher bis an die Feldesgrenze heranreichenden realisierten Explorationsbohrungen wird abgeleitet, dass die Kaliflöze Ronnenberg und Staßfurt auch über die Feldesgrenze hinaus noch in bauwürdiger Ausbildung im westlichen Teilbereich des beantragten Erlaubnisfeldes anzutreffen sind.

Das Erlaubnisfeld liegt im Landkreis Jerichower Land in der Gemeinde Burg. Es überschneidet sich geringfügig mit den darüber liegenden Bergwerkseigentumsfeldern Nr.: III-A-f-801/90/706-Niegripp, Nr.: III-A-f-824/90/895-Schartau TF.I sowie III-A-f-826/90/897-Schartau TF.III, welche zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes -Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen- verliehen wurden.

Nach Berücksichtigung der Projektionsverzerrung hat die beantragte Erlaubnis eine Feldesgröße von 6 166 600 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenbergverordnung (Unterlagen-BergV).

Mit Datum vom 28.03.2023 und Ergänzung vom 08.05.2023 beantragte die K + S GmbH beim LAGB die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze „Kali-, Stein-, -Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen und Sole“ für das Erlaubnisfeld „Zielitz-Schartau“.

Der Antrag wurde von der K + S GmbH mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht. Die Explorationstätigkeiten sind in dem im Antrag vorgelegten Arbeitsprogramm erläutert.

Innerhalb des LAGB haben das Fachdezernat 12 (Untertagebergbau) sowie Fachdezernat 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) eine fachliche Stellungnahme abgegeben. Seitens der Fachdezernate gibt es keine Einwände gegen die Erteilung der Erlaubnis. Das Fachdezernat D 12 hat am 22.12.2023 den Hauptbetriebsplan bis zum 31.12.2027 zugelassen, der auch die geplanten Erkundungsmaßnahmen beinhaltet.

Das behördliche Beteiligungsverfahren gemäß § 15 BBergG wurde am 23.06.2023 eröffnet. Im Verfahren nach § 15 BBergG wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
- der Landkreis Jerichower Land

- der Landkreis Börde

sowie das Ministerium für Inneres und Digitalisierung.

Nach Eingang der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange wurden die Erfordernisse, Hinweise und Anregungen der beteiligten Behörden zur Kenntnis genommen und nach sorgfältiger Auswertung und Abwägung bei der Entscheidung berücksichtigt.

Grundsätzlich wurden seitens der Beteiligten keine Bedenken im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld geäußert.

Der Antrag lag dem Fachdezernat 14 (Markscheidewesen, Berechtsamswesen und Altbergbau) im LAGB zur Entscheidung vor.

II.

Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 BBergG zuständige Behörde i.S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der nach § 10 BBergG erforderliche schriftliche Antrag auf Erteilung der Erlaubnis wurde am 28.03.2023 mit beiliegenden Anlagen und mit Ergänzung vom 08.05.2023 beim LAGB gestellt. Der Antrag wurde von den mit Schreiben vom 01.04.2022 und 20.01.2023 bevollmächtigten Vertretern für das Werk in Zielitz, Herrn Dr. Scheele, Herrn Jahnke sowie der Markscheiderin des Unternehmens, Frau Große-Allermann unterzeichnet.

Das nach § 15 BBergG vorgeschriebene behördliche Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen sowie von den Fachdezernaten im LAGB abgefordert.

zu 1.)

Die Erlaubnis Nr.: I-B-d-399/23-Erlaubnisfeld “Zielitz - Schartau“ wird gemäß § 7 i. V. m. § 11 BBergG erteilt, da die in § 11 Nrn. 1-10 BBergG abschließend fixierten Versagungsgründe nicht vorlagen.

Gemäß § 7 BBergG ist eine Erlaubnis für ein bestimmtes Feld zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 11 Nrn. 1-10 BBergG gegeben sind. Ein Ermessen bei der Erteilung einer Erlaubnis ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, wurden gemäß § 11 Nr. 1 BBergG hinreichend genau bezeichnet. Der Antrag ist auf die bergfreien Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 3 BBergG - *Kali-, Stein-, -Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen und Sole-* gerichtet.

Das Feld, in dem aufgesucht werden soll, ist gemäß § 11 Nr. 2 BBergG in einem Lageriss in einem geeigneten Maßstab gemäß der UnterlagenBergV eingetragen und entspricht den Anforderungen des § 4 Abs. 7 BBergG. Der Lageriss des beantragten Erlaubnisfeldes wurde im Maßstab 1:25.000, Lagestatus 110 nach dem Koordinatensystem Gauss-Krüger-Bessel gefertigt. Das Feld ist mit einem Flächeninhalt von 6 166 667 m² angegeben. Unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung beträgt der Flächeninhalt des zu erteilenden Erlaubnisfeldes 6 166 600 m², abgerundet auf volle 100 m². Das Erlaubnisfeld hat 5 Feldeseckpunkte, wobei die Eckpunkte 1,4 und 5 an das

Bergwerkseigentumsfeld III-A d-613/90/1007 – „Zielitz I“ angrenzen.

Das gemäß § 11 Satz 1 Nr. 3 BBergG geforderte Arbeitsprogramm wurde vorgelegt. Dieses sieht ein Explorationsprogramm vor, welches nach Einschätzung des LAGB nach Art, Umfang und Zweck ausreichend ist, um die aufzusuchenden Bodenschätze in einem angemessenen Zeitraum zu erkunden.

Das Arbeitsprogramm zur Aufsuchung wurde unter Punkt 5 des Erlaubnisantrages erläutert und soll in nachfolgend beschriebener Herangehensweise erfolgen:

Die K + S GmbH will mit einem untertägigen Explorationsprogramm das Gebiet östlich des Bergwerksfeldes „Zielitz I“ die weitere Verbreitung, Mächtigkeit, Lagerungsverhältnisse, die Lage von Störungen sowie die salinaren Schutzschichtnachweise detailliert aufklären. Dazu sollen Kernbohrungen im Counterflush- Verfahren mit anschließenden Radarmessungen durchgeführt werden. Aus dem bestehenden Abbaufeld sollen zwei Bohrkammern aufgefahren werden, wobei aus einer Bohrkammer horizontale Bohrungen in 2 Richtungen und aus der anderen Bohrkammer in 3 Richtungen realisiert werden sollen. Die geplante Länge der Erkundungsbohrungen beträgt ca. 2000 m, kann aber je nach Zielerreichung und angetroffenen Störungen variieren.

Die Lage und Richtungen der geplanten Horizontalbohrungen sowie die dafür vorgesehene Zeitplanung sind in der Anlage 3 des Antrages dargestellt.

Die Bohrlöcher werden im Falle des Anbohrens von Ton, Gas oder Lauge nach Abschluss der Arbeiten mit Magnesiazement verfüllt. Auf der Grundlage der gewonnenen Kenntnisse wird eine Gesamtbewertung vorgenommen.

Der Antrag mit dem Arbeitsprogramm wurde dem für das Betriebsplanverfahren und die Fachaufsicht zuständigen Fachdezernat D 12 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gegeben. Anhand der Rückäußerung des Fachdezernates 12 sind die Erläuterungen im Arbeitsprogramm unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die bisherigen Abbautätigkeiten im Bergwerksfeld „Zielitz I“ plausibel und es entspricht dem bisherigen Vorgehen.

Detailliertere Angaben des Arbeitsprogrammes zur technischen Durchführung der Aufsuchung sind Bestandteil des Betriebsplanverfahrens. Der Betriebsplan vom 01.01.2024-31.12.2027 wurde durch das Fachdezernat D 12 am 22.12.2023 zugelassen.

Das am Verfahren beteiligte Fachdezernat D 23 des LAGB teilt in der Stellungnahme mit, dass die Fortführung der Kaliflöze Staßfurt und Ronneburg in Richtung Westen bzw. Südwesten sowie die räumliche Verbreitung der beiden Flöze in der Region bestätigt werden kann.

Die Antragstellerin vermutet eine komplexer werdende geologische Situation im beantragten Erlaubnisfeld und hat dies auch nachvollziehbar begründet.

Durch das Fachdezernat D 23 wurde noch der Hinweis gegeben, dass durch die räumliche Nähe zu den regionaltektonischen Großstrukturen, Wittenberg- und Haldenslebenstörung mit einer verstärkten Zerrüttung des Gesteinsverbandes sowie horizontalem/vertikalem Versatz oder ausgeprägter Steilstellungen auf kurzer Distanz zu rechnen ist.

Die Auswertung der geplanten Erkundungsbohrungen und die Interpretation geophysikalischer Daten (Radarmessungen) lassen eine weitere Charakterisierung der Lagerstättenverhältnisse im beantragten Erlaubnisfeld zu.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis. Die

Antragstellerin besitzt die technischen/materiellen Fähigkeiten sowie detaillierte geologisch-rohstoffgeologische Informationen um eine geordnete Aufsuchung durchführen zu können.

Die in § 11 Nr. 4 BBergG geforderte Verpflichtungserklärung ist durch die Vertretungsbefugten unter Punkt 6 des Antrages abgegeben wurden. Darin verpflichtet sich die K + S GmbH, die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben.

Das Prüfkriterium nach § 11 Nr. 5 BBergG kommt hier nicht zum Tragen, da die Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken beantragt wurde.

Tatsachen nach § 11 Nr. 6 BBergG, die die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, sind nicht ersichtlich.

Es liegen keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der Antragstellerin sowie der vertretenden Personen der Antragstellerin vor.

Der Handelsregisterauszug HRB 7452 des Amtsgerichtes Kassel lag vor. Unter anderem ist im Handelsregister die Aufsuchung- und Gewinnung von untertägigen Bodenschätzen als Gegenstand des Unternehmens eingetragen. Die K + S GmbH ist Eigentümerin weiterer Bergbauberechtigungen, die auf den Bodenschatz “Kali-, Stein-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen und Sole“ gerichtet sind. Sie besitzt langjährige Erfahrungen bei der Aufsuchung und Gewinnung solcher Rohstoffvorkommen in Sachsen–Anhalt. Sie verfügt daher auch über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung dieses Explorationsvorhabens.

Die Unterzeichner des Antrages sind von den im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer bevollmächtigt und antragsbefugt.

Gemäß § 11 Nr. 7 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Behörde nicht glaubhaft dargelegt wird, dass die für das Vorhaben erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Die K + S GmbH hat dem LAGB gegenüber glaubhaft dargelegt, dass die erforderlichen finanziellen Mittel für das Vorhaben vorhanden sind (§ 11 Nr. 7 BBergG).

Die Liquidität des Unternehmens wurde anhand der jährlichen Veröffentlichung der Bilanz des Konzerns sowie der letzten Finanzberichte bestätigt.

Die für die Aufsuchung erforderliche Technik wird aus dem laufenden Grubenbetrieb des unmittelbar angrenzenden Bergwerksfeldes „Zielitz I“ genutzt.

Des Weiteren sind im Nachgang Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nicht notwendig, da es sich bei den Horizontalbohrungen um einen geringfügigen Eingriff handelt.

Eine Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen ist nicht ersichtlich (§ 11 Nr. 8 BBergG).

Es handelt sich bei der beantragten Erlaubnis „Zielitz - Schartau“ um die östliche Erweiterung des Vorkommens im Bergwerkseigentum III-A-d-613/90/1007- „Zielitz I“. Aufgrund der in diesem Feld durchgeführten Gewinnungstätigkeiten der Antragstellerin ist eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung im Erlaubnisfeld nachvollziehbar.

Da gemäß der Aussage der K+S GmbH unter Punkt 8 des Antrages das Bohrprogramm des zu erkundenden Salinargebirges nicht verlassen wird und an der Tagesoberfläche keine Flächen in

Anspruch genommen werden, ist eine Gefährdung der aufzusuchenden sowie anderer bergfreier oder grundeigener Bodenschätze nicht zu befürchten.

Eine Beeinträchtigung des Abbaus von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt (§ 11 Nr. 9 BBergG) ist aufgrund der untertägigen Erkundungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Das beantragte Erlaubnisfeld überschneidet sich mit den darüber liegenden Bergwerkseigentumsfeldern Nrn.: III-A-f-801/90/706-Niegripp, III-A-f-824/90/895-Schartau TF.I sowie III-A-f-826/90/897-Schartau TF.III, welche zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes -Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen- verliehen wurden. Da diese Bergwerkseigentumsfelder zur übertägigen Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes -Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen- verliehen wurden, ist keine Einschränkung der Gewinnungstätigkeit durch das untertägige Erlaubnisfeld zu erwarten.

Grundsätzlich ergab das Beteiligungsverfahren nach § 15 BBergG keine Hinweise darauf, dass überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld aus-schließen (§ 11 Nr. 10 BBergG).

Die Bedenken und Hinweise, die von den beteiligten Behörden geäußert wurden, sind bei der Erlaubniserteilung nicht zu berücksichtigen. Seitens des für das Betriebsplanverfahren zuständigen Fachdezernates D 12 bedarf es vor der Durchführung von seismischen Messungen und Erkundungsbohrungen eines Betriebsplanes. In diesen Verfahren erfolgt eine weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Es wurde in den Stellungnahmen der Beteiligten darauf hingewiesen, dass entsprechende Befreiungen und Genehmigungen einzuholen sind (siehe beiliegende Kopien der Stellungnahmen).

Die Abwägung des Vorbringens der beteiligten Behörden ergab keine Gründe, wonach die Erlaubnis zu versagen wäre.

Seitens des LAGB sind demnach im gesamten zuzuteilenden Feld keine überwiegenden öffentlichen Interessen in diesem Sinne erkennbar.

zu 2.)

Nach § 7 Abs. 1 BBergG wird die Erlaubnis zur Aufsuchung in einem bestimmten Feld gewährt. Wie beantragt wird das zu erteilende Feld „Zielitz - Schartau“ genannt. Es ist auf dem nach § 4 Abs. 7 BBergG beiliegenden Lageriss mit dicken Volllinien gekennzeichnet und durch 5 Feldeseckpunkte begrenzt. Das Erlaubnisfeld liegt in dem Landkreis Jerichower Land und in der Gemeinde Burg. Das Feld hat eine Flächengröße von 6.166.600 m². Die Koordinaten der Feldeseckpunkte sind dem beiliegenden amtlichen Lageriss zu entnehmen.

zu 3.)

Gemäß § 16 Abs. 4 BBergG ist die Erlaubnis auf höchstens 5 Jahre zu befristen. Unter Punkt 9 des Antrages wurde die Dauer der Erlaubnis auf 5 Jahre beantragt. Die Dauer der Erlaubnis wird antragsgemäß übernommen.

Der Erlaubniszeitraum ist unter Beachtung des eingereichten Arbeitsprogrammes nachvollziehbar und angemessen.

zu 4.)

Nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m.§ 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) steht es im Ermessen der Behörde, Auflagen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen.

Es ist nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten ein Bericht über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und dem LAGB vorzulegen.

Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.

Diese Auflage ist nach § 40 VwVfG angemessen, geeignet und erforderlich um sicherzustellen, dass die Aufsuchung planmäßig und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der erteilten Erlaubnis erfolgt.

zu 5.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt lfd. Nr. 5 Ziffer 1.2.1. Danach ist derjenige kostenpflichtig, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Da die K + S GmbH den Antrag gestellt hat, ist Sie auch kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

Hinweise

1. Für die ersten Schritte des Explorationsvorhabens ist kein Betriebsplan notwendig. Sollte es zu den seismischen Messungen oder Bohrungen kommen, bedarf es vor Beginn der Maßnahme eines Betriebsplanes nach § 51 Abs. 1 BBergG.
2. Im Zuge des Betriebsplanverfahrens ist das Einvernehmen mit dem BASE herzustellen, da in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten die Belange des § 21 Abs. 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) relevant sein können.
3. Bei der Planung der Aufsuchungsarbeiten wird empfohlen den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten Rechnung zu tragen (siehe beiliegende Kopien der Stellungnahmen).
4. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 BBergG sind zu beachten. Folgende Bergbaueberechtigungen befinden sich im Bereich des beantragten Erlaubnisfeldes:

Art der Berechtigung	Berechtsamsnummer	Rechtsinhaber
Bergwerkseigentum	III-A-f-824/90/895-Schartau TF. I	Norddeutsche Naturstein GmbH Altenhäuser Straße 41 39345 Flechtingen
Bergwerkseigentum	III-A-f-826/90/897- Schartau TF. III	GILDE GmbH Parchauer Chaussee 2 39288 Burg
Bergwerkseigentum	III-A-f-801/90/706- Niegripp	Norddeutsche Naturstein GmbH Altenhäuser Straße 41 39345 Flechtingen

Sollten Aufsuchungsarbeiten innerhalb dieser Berechtigungen erfolgen (z.B. Bohrerkundungen) so sind diese Arbeiten rechtzeitig mit den Berechtigungsinhaber einvernehmlich abzustimmen. Die Einigung mit den Berechtigungsinhabern ist im Betriebsplan für die Aufsuchung nachzuweisen.

5. Die Eintragungen zur Erlaubnis werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

(Siegel)

Rappsilber

Anlagen

- Amtlicher Lageriss des Erlaubnisfeldes
- Kopien der Stellungnahmen, der am Verfahren Beteiligten